

Steuerberatungsvertrag

– Buchführung – Abschluss – Steuererklärungen –

Zwischen

(Bezeichnung)

und

(Anschrift)

– im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –

(Bezeichnung)

(Anschrift)

– im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt –

wird ein Steuerberatungsvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages¹⁾

(1) Der Berater übernimmt die folgenden Buchführungsarbeiten unabhängig davon, ob der Mandant buchführungspflichtig ist:

- Einrichtung der Finanzbuchhaltung
- Einrichtung der Lohn- und Gehaltsbuchführung
- Finanzbuchführung mit/ohne²⁾ Umsatzsteuervoranmeldungen
 - nach vom Mandanten kontierten Belegen
 - nach vom Mandanten erstellten Kontierungsunterlagen
 - nach vom Mandanten erstellten Datenträgern
- Laufende Überwachung der vom Mandanten durchgeführten Finanzbuchführung
- Lohnbuchführung und Lohnsteueranmeldung
 - sowie die Fertigung der Lohnabrechnung
 - sowie die Fertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen
 - sowie die Fertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern
 - mit Schlüssigkeitsprüfung
 - mit Überwachung der Aushilfslohnbesteuerung
- Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung
 - Anlagenbuchhaltung
 - Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug oder der Lohnbuchführung³⁾
 - _____

(2) Der Berater übernimmt folgende Abschlussarbeiten:

- Aufstellung der Eröffnungsbilanz
- Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Prüfungsarbeiten des Beraters)
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung)
- Erstellung des Anhangs
- Entwicklung der Steuerbilanz aus der Handelsbilanz oder Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis
- Fertigung des schriftlichen Erläuterungsberichts zu den Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 des Vertrages
- Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung)
- Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz
- Beratende Mitwirkung
 - bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung)
 - bei der Erstellung eines Anhangs
 - bei der Erstellung eines Lageberichts
- Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und sonstiger Abschlussarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz

1) Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrages werden sollen, sind anzukreuzen.

2) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

3) Z. B. Anmeldungen bei Krankenkassen etc.

(3) Der Berater nimmt die Ermittlung folgender Einkünfte vor:

- Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft
- Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus
 - nichtselbständiger Arbeit
 - Vermietung und Verpachtung
 - Kapitalvermögen
 - sonstigen Einkünften

(4) Der Berater fertigt folgende Steuererklärungen (Steuererklärungsentwürfe):

- Einkommensteuererklärung ab/für¹⁾ Geschäftsjahr _____
- Körperschaftsteuererklärung ab/für¹⁾ Geschäftsjahr _____
- Gewerbesteuererklärung ab/für¹⁾ Geschäftsjahr _____
- Umsatzsteuerjahreserklärung ab/für¹⁾ Geschäftsjahr _____
- 2) _____
- 2) _____

(5) Der Berater prüft

- alle ihm von der Finanzverwaltung oder dem Mandanten übersandten Steuerbescheide,
 - mit Ausnahme von _____

(6) Der Berater vertritt³⁾ den Mandanten

- gegenüber der Finanzverwaltung
- als Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigter in Steuersachen gegenüber der Finanzverwaltung bei der Entgegennahme
- gegenüber Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, soweit dies rechtlich zulässig ist (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO)

(7) Der Vertrag umfasst auch

- die Fertigung von Steuererklärungen, welche nicht mindestens einmal jährlich wiederkehren
- die Fertigung schriftlicher Gutachten, deren Gegenstand gesondert schriftlich vereinbart wird
- die in § 23 StBGebV genannten Tätigkeiten, mit Ausnahme der Nummer(n) 1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10⁴⁾
- die Teilnahme an Prüfungen durch die Finanzverwaltung
- die Vertretung in Steuerstrafsachen, soweit die Finanzbehörde das Verfahren selbstständig durchführt
- _____
- _____

§ 2 Vergütung

(1) Im Hinblick auf § 4 Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) wird die nachfolgende Regelung von den Vertragsparteien noch zusätzlich in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.⁵⁾

- Nr. 1: Die Vertragspartner vereinbaren für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten die Vergütung nach der StBGebV in der jeweils geltenden Fassung im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung durch den Berater, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart wird.
- Nr. 2: Die Vertragspartner vereinbaren für folgende Tätigkeiten eine Pauschalvergütung von _____ €⁶⁾:

- Nr. 3: Für alle vorgenannten Tätigkeiten/im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten¹⁾

1) Nicht Zutreffendes bitte streichen.
2) Z. B. Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte, Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos, Gewerbesteuererlegungserklärung, Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens, Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen Wertes nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften, Kapitalertragsteuer-Anmeldung, Lohnsteueranmeldung, Steuererklärungen auf dem Gebiet der Zölle.
3) Die erforderlichen Vollmachten werden gesondert erteilt.
4) Nicht ausgenommene Leistungen bitte streichen.
5) Zutreffendes bitte ankreuzen.
6) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist nicht zulässig bei Tätigkeiten des Beraters gemäß § 14 Abs. 2 StBGebV.

werden in Abweichung von Nr. 1 oder Nr. 2 je angefangener Viertelstunde die unter a) bis c) aufgeführten Zeithonorare vereinbart:

- a) Steuerberater _____ € _____
b) Angestellte Steuerberater _____ € _____
c) Fachliche Mitarbeiter _____ € _____

- (2) Die Vergütungsvereinbarung zu Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 umfasst nicht Post- und Fernmeldegebühren, zusätzliche Schreibkosten sowie Reisekosten. Diese werden abgerechnet und wie folgt vergütet:
1. Post- und Telekommunikationsdienstleistungen¹⁾
 - nach § 16 StBGebV
 - nach den tatsächlich entstandenen Kosten
 2. Schreibauslagen und Dokumentenpauschale nach § 17 StBGebV
 3. Reisekosten¹⁾
 - nach § 18 StBGebV
 - nach den tatsächlichen Kosten; als Kilometerpauschale gilt ein Betrag von € _____ als vereinbart.
 4. Kosten der Datenverarbeitung (z.B. Datev, Stotax) nach Aufwand.
- (3) Alle vorstehenden Beträge sind Netto-Beträge. Der Mandant schuldet daher zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Diese beträgt zurzeit 19 v.H.
- (4) Der Berater ist berechtigt, von dem Mandanten im Hinblick auf die entstehenden Kosten (Honorar und Auslagen) einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

§ 3 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant hat dem Berater alle ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt. Dies gilt entsprechend für die Information über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrages nach diesem Vertrag von Relevanz sein können. Hierbei handelt es sich insbesondere um: Verwaltungsschreiben, Verwaltungsakte, Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelentscheidungen und alle sonstigen Mitteilungen und Informationen der Finanzverwaltung, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Beraters aus diesem Vertrag stehen.
- (2) Der Mandant hat alle ihm von dem Berater übermittelten Schreiben und Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und Fragen hieraus dem Berater unverzüglich zur Beantwortung vorzulegen.
- (3) Der Mandant darf alle Arbeitsergebnisse des Beraters sowie ihm vom Berater zur Verfügung gestellte Computerprogramme oder Kopien nur mit schriftlicher Einwilligung des Beraters Dritten zugänglich machen und weitergeben. Dies gilt nicht, wenn sich bereits aus dem Auftrag das Recht zur Weitergabe ergibt.
- (4) Der Mandant hat jede mittelbare oder unmittelbare Einflussnahme auf den Berater und dessen Erfüllungsgehilfen zu unterlassen, sofern dadurch deren Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

§ 4 Pflichten des Beraters

- (1) Der Berater hat die ihm übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erfüllen.
- (2) Der Berater hat insbesondere über alle Tatsachen, die ihm mit der Ausführung der Aufgaben nach diesem Vertrag zur Kenntnis gelangt sind, Verschwiegenheit zu bewahren, soweit er nicht vom Mandanten hiervon schriftlich entbunden worden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht, sofern eine Offenbarung zur Wahrnehmung eigener Interessen des Beraters erforderlich ist. Sie gilt auch nicht insoweit, als der Berater nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Mitwirkung und Information verpflichtet ist.
- (3) Der Berater hat seine Aufgaben auf der Grundlage der ihm vom Mandanten übergebenen Unterlagen und Informationen auszuüben. Er wird dabei von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Soweit er Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit feststellt, wird er den Mandanten darauf hinweisen. Eine Überprüfung der Unterlagen und Informationen erfolgt nur, wenn dies Gegenstand dieses Vertrages ist.
- (4) Der Berater hat das Recht, sich fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen zu bedienen, und die Verpflichtung, für deren Verschwiegenheit, die der des Beraters entspricht, zu sorgen.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Berater haftet für sein Verschulden und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen den Berater wegen eines nach Absatz 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf € 1,00 Mio. beschränkt.¹⁾
- (3) Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ . Es kann erstmals zum _____ gekündigt werden, frühestens jedoch ein Jahr nach Abschluss dieses Vertrages.²⁾
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Zugang bei dem jeweils anderen Vertragspartner maßgebend.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) _____

- (2) _____

§ 8 Vertragsänderungen

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) In Ergänzung zu diesem Vertrag gelten die **Allgemeinen Auftragsbedingungen** mit Stand vom _____ , die dem Mandanten übergeben und von ihm zur Kenntnis genommen wurden. Der Mandant erklärt sich mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen einverstanden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (3) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Ort der beruflichen Niederlassung oder der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Beraters, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (4) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann (juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen) ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Hinweis nach § 33 BDSG:

Der Mandant wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag für eigene Zwecke des Beraters gespeichert werden.

_____, den _____

(Berater)

(Mandant)

_____, den _____

(Berater)

(Mandant)

¹⁾ Mindestversicherungssumme: € 1,00 Mio., § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG, § 52 Abs. 1 und 3 DVStB
²⁾ Vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 StBGebV.